

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Mindelheim erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Verwaltungs-, Finanz- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Umwelt-, Verkehrs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 70,-- € und ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch das nachgewiesene Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein nachgewiesener Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Der Absatz 2 gilt auch für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionssprecher.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2020 außer Kraft.

Mindelheim, 12. Mai 2026



Michael Schindler
Erster Bürgermeister

